

§ 7

Besondere Sicherheitsbestimmungen

(1) Fahren und deren Ausrüstung — einschließlich Querseile, Gierseile, Ketten, Verankerungen — müssen ständig in betriebs sicherem Zustand gehalten werden. Rettungsmittel müssen jederzeit gebrauchsbereit sein. Nicht mehr betriebssichere Fahren sind unverzüglich außer Dienst zu stellen.

(2) Fahren müssen die von beiden "Seiten gut sichtbare Aufschrift „Fähre“ tragen. Weitergehende Bestimmungen über die Kennzeichen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der vorgeschriebene und an den Längsseiten der Fahren gekennzeichnete Freibord ist einzuhalten. Die Fahren dürfen nicht über die den Freibord bestimmende Kante der Freibordkennzeichnung hinaus beladen werden.

(4) Auf Fahren muß die Höchstzahl der zugelassenen Fahrgäste, auf Fahrzeugfären zusätzlich deren Tragfähigkeit und die maximale Masse einer Einzellast in t an gut sichtbarer Stelle angebracht sein; Überschreitungen sind unzulässig.

(5) Bei Abwesenheit des Fährpersonals sind die Fahren vor unbefugtem Gebrauch zu sichern.

§ 8

Fähranlegestellen

(1) Die Einrichtung von Fähranlegestellen unterliegt den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 237 des Gesetzblattes).

(2) Fähr Rampen, -brücken und -stege müssen so beschaffen sein, daß der Fährverkehr auch bei Wnsserschwankungen sicher durchgeführt werden kann; ihre Ausgänge bzw. Zufahrten sind mit rot-weiß markierten Sperrvorrichtungen zu sichern.

(3) Anlegestege und -brücken sind mit Geländer sowie Fuß- und Knieleisten zu versehen.

(4) Fähranlegestellen sind bei Dunkelheit während der Betriebszeit blendungsfrei zu beleuchten.

(5) In einem angemessenen Abstand von Anlegestellen der Fahrzeugfären sind landseitig Verbotsschilder „Halt; Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ gemäß Bild 37 der Anlage 1 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) aufzustellen. Unter diesem Zeichen ist eine Tafel mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Achtung, Fährle

Auffahrt auf die Fähre erst nach Aufforderung durch das Fährpersonal. Vor Auffahrt auf die Fähre Mit- und Beifahrer aussteigen, Kleinkraft- und Radfahrer sowie Reiter absteigen.

Maximale Masse einer Einzellast . . . t!“

(6) Bei nicht fahrplanmäßig verkehrenden Fahren ist an den Anlegestellen eine Einrichtung zu schaffen.

mit der sich die Fahrgäste zum Zwecke des Übersetzens bemerkbar machen können.

(7) Das Baden und das Angeln sowie das Anlegen anderer Wasserfahrzeuge an Fähranlegestellen ist nicht gestattet

§ 9

Verkehrszeiten der öffentlichen Fahren

(1) Die Fährverkehrszeiten und bei fahrplanmäßig verkehrenden Fahren auch die Abfahrtszeiten sind entsprechend den Verkehrserfordernissen festzulegen und mit den Räten der Kreise abzustimmen.

(2) Die Fährverkehrszeit und die Abfahrtszeiten sowie Hinweise auf Unterbrechungen des Fährverkehrs sind an den Anlegestellen der Fahren gut sichtbar anzubringen. Bei Unterbrechungen des Fährverkehrs, die voraussichtlich länger als 24 Stunden andauern, sind die Hinweise mit Umleitungsempfehlungen auch am Anfang der Fährzugeswege anzubringen.

(3) Über die Unterbrechung und Einstellung des Fährverkehrs ist der Rat des Kreises zu informieren. Erforderlichenfalls ist eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse vorzunehmen.

§ 10

Durchführung des Fährverkehrs

(1) Der Fährmann hat dafür zu sorgen, daß während des Fährverkehrs Personen, Fahrzeuge, Güter und Tiere sowie die Schifffahrt nicht gefährdet werden können. Er hat Personen, von denen offensichtlich eine Gefährdung des Fährverkehrs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie Fahrzeuge, Güter und Tiere, die sich offensichtlich für den Transport auf einer Fähre nicht eignen oder den Fährverkehr gefährden, von der Überfahrt auszuschließen.

(2) Das Übersetzen von Fahrzeugen soll in der Reihenfolge ihrer Ankunft erfolgen. Zur gleichmäßigen Belastung der Fähre kann das Fährpersonal die Reihenfolge ändern. Im Rettungs- oder Hilfeinsatz befindliche Fahrgäste und Fahrzeuge (z. B. des Gesundheitswesens, der Feuerwehr, der Deutschen Volkspolizei) sind auf Ersuchen vorrangig zu transportieren.

(3) Bei Fahrzeugfären, die gleichzeitig Fahrgäste transportieren, darf die Aufforderung zum Betreten der Fähre erst erteilt werden, nachdem sich die zu transportierenden Fahrzeuge auf der Fähre befinden. Die Aufforderung zur Abfahrt der Fahrzeuge von der Fähre darf erst erteilt werden, nachdem sich die Fahrgäste wieder an Land befinden.

(4) Sperrvorrichtungen dürfen nur vom Fährpersonal und nur für die Zeit des Durchlasses von Personen, Fahrzeugen, Tieren und Gütern entfernt werden.

(5) Der Fährverkehr ist einzustellen, wenn er mit erhöhter Gefahr verbunden ist (z. B. bei Hochwasser, Sturm, Nebel, Eisbildung) oder wenn die Aufsichtsorgane die Einstellung verfügen.

(6) Fahren sind an den Anlegestellen so sicher festzumachen, daß ihr Betreten, Befahren und Verlassen